



Pädagogische Hochschule Kärnten
Viktor Frankl Hochschule
Hubertusstraße 1
9020 Klagenfurt

Das Hochschulkollegium der Pädagogischen Hochschule Kärnten – Viktor Frankl Hochschule verordnet gemäß dem Bundesgesetz über die Organisation der Pädagogischen Hochschulen und ihre Studien (Hochschulgesetz 2005 i.d.g.F.) und der Verordnung der Bundesministerin für Bildung und Frauen über die Grundsätze für die nähere Gestaltung der Curricula einschließlich der Prüfungsordnungen (Hochschul-Curriculaverordnung (HCV 2013 i.d.g.F.)) das Curriculum für den

Hochschullehrgang

MENTORING - Digitale Kompetenzen anwenden

Berufseinstieg professionell begleiten

Kürzel in PH-Online: LGM5

4 SWSt / 5 ECTS-Anrechnungspunkte

Studienkennzahl: 710 923

Version 2.0
Klagenfurt, Februar 2023

Inhalt

1	Präambel und Qualifikationsprofil aller Hochschullehrgänge im Kontext von MENTORING.....	3
2	Besonderheiten des Hochschullehrgangs	4
3	Bedarf.....	4
4	Allgemeine Angaben.....	4
5	Zielgruppen, Zulassungsvoraussetzungen und Reihungskriterien.....	5
6	Modulraster – Übersicht.....	6
7	Tabellarische Lehrveranstaltungsübersicht.....	7
8	Modul-, Kompetenz- und Lehrveranstaltungsbeschreibungen.....	8
8.1	Modul 1: Digitale Bildung – Bedingungen reflektieren, Grundlagen verstehen	8
8.2	Modul 2: Unterrichten, Beraten und Begleiten im Kontext der digitalen Transformation	10
9	Abschluss des Hochschullehrgangs	12
10	Prüfungsordnung	12
§ 1	Geltungsbereich	12
§ 2	Informationspflicht	12
§ 3	Lehrveranstaltungen.....	12
§ 4	Präsenzstunden und Anwesenheitsverpflichtung.....	12
§ 5	Beurteilung des Studienerfolgs	13
§ 6	Wiederholung und Anerkennung von Prüfungen.....	14
§ 7	Bestellung der Prüfer/innen und Prüfungs- und Beurteilungsmethoden.....	14
11	Schlussbemerkungen	14
11.1	In-Kraft-Treten	14

1 Präambel und Qualifikationsprofil aller Hochschullehrgänge im Kontext von MENTORING

Die Hochschullehrgänge im Kontext von MENTORING bieten Lehrer*innen die Möglichkeit, sich für ihre Tätigkeit als Mentor*in in der Ausbildung von Studierenden im Rahmen der Pädagogisch-Praktischen Studien und in der Begleitung von Lehrkräften im ersten Berufsjahr, in der Induktion, zu professionalisieren.

Erziehen, Bilden, Lehren und Lernen lassen sich vielfältig definieren, dabei spielen persönliche Erfahrungen und die daraus entwickelten Einstellungen und Werthaltungen eine bedeutsame Rolle. Nur solche Kompetenzen werden dauerhaft erworben, die in Übereinstimmung mit der eigenen Persönlichkeit stehen. Nicht die Routine in pädagogischen Berufen bürgt für Qualität, sondern ein professionelles Selbst, das unter günstigen Arbeitsbedingungen seine eigene Entwicklung im Blickfeld hat. Diesen Ansprüchen gerecht zu werden, dazu sollen die Hochschullehrgänge im Kontext von MENTORING, die auf der wissenschaftlichen Basis der konstruktivistischen Pädagogik und der Praxisforschung beruhen, beitragen.

Die Hochschullehrgänge im Kontext von MENTORING ermöglichen Lehrpersonen den Erwerb von grundlegendem Wissen zu dienst- und studienrechtlichen, pädagogischen und fachdidaktischen Rahmenbedingungen von Mentoring in der Ausbildung und in der Induktion. Sie bieten den Teilnehmer*innen darüber hinaus eine Auseinandersetzung mit relevanten gesellschaftlichen, kulturellen und bildungspolitischen Veränderungen, vermitteln fachliche, didaktische und methodische Inhalte und Diskurse und stellen den Rahmen für einen begleiteten Austausch von Erfahrungen in diesem Berufsfeld zur Verfügung. Einen Schwerpunkt in der Ausbildung stellt der Erwerb von Kompetenzen im Bereich der Kommunikation und Gesprächsführung und die Erweiterung der Fähigkeiten, Personen zu begleiten, zu beraten und zu coachen, dar. Diese Fähigkeiten bilden das Grundgerüst von angehenden Mentor*innen zur kompetenten fachlichen, fachdidaktischen und pädagogischen Begleitung von Studierenden und Berufseinsteiger*innen in der Induktion.

Folgende in sich abgeschlossene Hochschullehrgänge (und bei Bedarf auch weitere) werden in bestimmten regelmäßigen Abständen an der PHK angeboten:

- Hochschullehrgang MENTORING – Grundlagen kennen lernen (5 ECTS-AP)
- Hochschullehrgang MENTORING – Begleiten, Beraten, Coachen (10 ECTS-AP)
- Hochschullehrgang MENTORING – Unterricht entwickeln und beforschen – Lesson Studies (5 ECTS-AP)
- Hochschullehrgang MENTORING – Vielfalt managen (5 ECTS-AP)
- Hochschullehrgang **MENTORING – Digitale Kompetenzen anwenden (5 ECTS-AP)**

Hochschullehrgänge aus dem Angebot der Pädagogischen Hochschule Kärnten (oder auch anderer Hochschulen), die das Aufgaben- und Kompetenzfeld von MENTORING in ihren Curricula explizit in den Blick nehmen, können für die Erlangung von 30 ECTS-AP für Ausübung der Tätigkeit MENTORING anerkannt werden.

Die Anerkennung von einzelnen Lehrveranstaltungen oder Teilen anderer Hochschullehrgänge und Ausbildungen anderer Institutionen ist in ausgewiesenen und begründeten Fällen möglich.

Das neue Konzept der PHK bietet mit kleinformatischen Hochschullehrgängen vielfältige und individuelle Wahl- und Kombinationsmöglichkeiten zur Professionalisierung im zukunftsweisenden Aufgabenfeld MENTORING.

Interessierte Lehrer*innen können sich nach einem „Baukastensystem“, das in den nächsten Jahren sukzessive erweitert wird, qualifizieren. Ziel ist es, berufsbegleitend die empfohlenen 30 ECTS-Anrechnungspunkte zu erlangen.

Die Durchlässigkeit von Bildungsangeboten im Kontext von MENTORING im Sinne einer gegenseitigen Anrechenbarkeit von Studien (Lehrgängen) wird sichergestellt.

2 Besonderheiten des Hochschullehrgangs

Der Hochschullehrgang „MENTORING – Digitale Kompetenzen anwenden“ ist Teil des Gesamtkonzepts MENTORING der Pädagogischen Hochschule Kärnten – Viktor Frankl Hochschule.

Die Teilnehmer*innen des Hochschullehrgangs „MENTORING – Digitale Kompetenzen anwenden“ erwerben grundlegende Kenntnisse, Methoden und Fertigkeiten, die für einen pädagogisch orientierten Einsatz von Computer, Internet und digitalen Medien im Unterricht sowie im Zuge ihrer Tätigkeit als Mentor*innen und Ausbildungslehrpersonen benötigt werden. Die Teilnehmer*innen verfügen über praxisrelevante Kompetenzen im Umgang mit Informations- und Kommunikationstechnologien und sind in der Lage, Standardsoftware zur Problemlösung einzusetzen.

Der Hochschullehrgang wird für Personen aller Fächer im Bereich der Primarstufe und der Sekundarstufe angeboten.

3 Bedarf

Die Dienstrechtsnovelle 2013 (Bundesgesetz 211., Dienstrechts-Novelle 2013 – Pädagogischer Dienst NR: GP XXV 1 AB 6 S. 7. BR: AB 9128 S. 825) und das Gesetz zur neuen Ausbildung für Pädagog*innen (2013) regeln die Rahmenbedingungen, das Aufgabenfeld und den Einsatz von Mentor*innen. Die Mitwirkung als Mentor*in in der Ausbildung von zukünftigen Lehrer*innen im Bereich der Pädagogisch-Praktischen Studien (PPS) und die berufsbegleitende Einführung (Induktion) sind somit wichtige Bestandteile des Tätigkeitsfeldes von Lehrer*innen.

4 Allgemeine Angaben

Das Curriculum (Version 1) wurde vom Hochschulkollegium am 31.03.2020 erlassen und vom Rektorat am 06.04.2020 genehmigt. Die Version 2 wurde vom Hochschulkollegium am 28.02.2023 erlassen und vom Rektorat am 01.03.2023 genehmigt.

Der Hochschullehrgang „MENTORING – Digitale Kompetenzen anwenden“ dauert zwei Semester, mit verpflichtend zu besuchenden Lehrveranstaltungen im Ausmaß von insgesamt 4 Semesterwochenstunden und einem Workload von 5 ECTS-Anrechnungspunkten.

Die Hochschullehrgänge im Rahmen von MENTORING fördern innovative und prozessorientierte Arbeitsweisen wie z.B. Selbstreflexion; Peer-Gruppenarbeit; verschiedenste Modelle von E-Learning; sie erfordern die Absolvierung eines selbstständigen Studiums von Literatur; die Abfassung von unterschiedlichen schriftlichen Arbeiten sowie die Selbstorganisation der Professionalisierung im Bereich Mentoring.

5 Zielgruppen, Zulassungsvoraussetzungen und Reihungskriterien

Zielgruppen:

Der Hochschullehrgang richtet sich an Lehrer*innen aller Fachrichtungen und aller Schularten mit abgeschlossenem Lehramtsstudium, einem aufrechten Dienstverhältnis und Berufserfahrung.

Folgende **Zulassungsvoraussetzungen** werden festgelegt:

- Nachweis eines abgeschlossenen Lehramtsstudiums
- aktives Dienstverhältnis
- Genehmigung zur Teilnahme von Seiten der Direktion oder befugten Vertreterinnen und Vertretern der Bildungsdirektion
- Anmeldung über das Verwaltungssystem PH-Online

Bereits in der Funktion als Praxislehrende, Ausbildungslehrer*in bzw. als Mentor*in tätige Personen werden bevorzugt aufgenommen. Für den Fall, dass aus Platzgründen nicht alle Zulassungsbewerber*innen zur Immatrikulation zugelassen werden können, entscheidet das studienrechtlich zuständige monokratische Organ über die Aufnahme. Als Reihungskriterien gelten: Berücksichtigung nach spezifischem Bedarf nach Schulstandort, Schulart und Fachdisziplin.

6 Modulraster – Übersicht

Der Hochschullehrgang „MENTORING – Digitale Kompetenzen anwenden“ umfasst verpflichtend zu besuchende Lehrveranstaltungen im Ausmaß von zwei Semestern mit insgesamt 4 Semesterwochenstunden (5 ECTS-Anrechnungspunkte). Die Lehrveranstaltungen werden überwiegend berufsbegleitend in der unterrichtsfreien Zeit in Form von geblockten Präsenzveranstaltungen mit daran anschließenden Onlinephasen angeboten.

Hochschullehrgang „MENTORING – Digitale Kompetenzen anwenden“								
					ECTS- Anrechnungspunkte			
Kurz- zeichen	Modultitel	Sem	SWSt	UE	BW	FD/FW	PPS	Σ
Modul 1 LGM51	Digitale Bildung – Bedingungen reflektieren, Grundlagen verstehen	1.	2	30	0	1,5	0,5	2
Modul 2 LGM52	Unterrichten, Beraten und Begleiten im Kontext der digitalen Transformation	2.	2	30	0	2,5	0,5	3
Summen			4	60	0	4	1	5

Legende:

EC = ECTS-Anrechnungspunkte (1 EC entspricht einem Workload von 25 Stunden), **ECTS** = European Credit Transfer System

Bereiche: **BW** = Bildungswissenschaften, **FD/FW** = Fachdidaktik/Fachwissenschaft, **PPS** = Pädagogisch-Praktische Studien,

SWSt = Semesterwochenstunden (1 SWSt entspricht 15 UE), 1 **UE** = Unterrichtseinheit zu 45'

7 Tabellarische Lehrveranstaltungsübersicht

Module / Lehrveranstaltungen	LV-Typ	Kürzel	Unterrichtseinheiten	SWSt	Präsenzstunden	Selbst- und Onlinestudium	Workload	ECTS-AP	Semester
Modul 1: Digitale Bildung – Bedingungen reflektieren, Grundlagen verstehen									
Digitale Schule – Bildung im digitalen Raum reflektieren	SE	DS	15	1	10	15	25	1	1.
Digitale Technologien verstehen und anwenden	SU	D1	15	1	10	15	25	1	1.
Summe:			30	2	20	30	50	2	
Modul 2: Unterrichten, Beraten und Begleiten im Kontext der digitalen Transformation									
Unterricht zukunftsorientiert gestalten	SE	UZ	15	1	10	15	25	1	2.
Digitale Technologien für Kommunikation, Beratung und Begleitung nutzen	SU	D2	15	1	10	40	50	2	2.
Summe:			30	2	20	55	75	3	
Gesamtsumme:			60	4	30	30	125	5	

Legende:

EC = ECTS-Anrechnungspunkte (1 EC entspricht einem Workload von 25 Stunden), **ECTS** = European Credit Transfer System
Bereiche: **BW** = Bildungswissenschaften, **FD/FW** = Fachdidaktik/Fachwissenschaft, **PPS** = Pädagogisch-Praktische Studien,
SWSt = Semesterwochenstunden (1 SWSt entspricht 15 UE), **1 UE** = Unterrichtseinheit zu 45'
LV-Typen: **SE** = Seminar, **SU** = Seminar und Übung, **UE** = Übung

8 Modul-, Kompetenz- und Lehrveranstaltungsbeschreibungen

8.1 Modul 1: Digitale Bildung – Bedingungen reflektieren, Grundlagen verstehen

LGM51							
Modulniveau:	SWSt:	ECTS-AP:	Modulart:	Semester	Voraussetzung:	Sprache	Institution/en
HLG	2	2	PM	1.	Zulassung zum Studium	Deutsch	Institut 2 Department 6
Inhalt: Bedingungen und Grundlagen von Bildungsprozessen an Schulen im Kontext der digitalen Transformation.							
Kompetenzen: Die Absolventinnen und Absolventen des Moduls sind in der Lage, <ul style="list-style-type: none"> - rechtliche, ethische, persönliche und gesellschaftliche Bedingungen von Bildungsprozessen im digitalen Raum zu reflektieren. - grundlegende Kenntnisse im Umgang mit digitalen Technologien, im Speziellen mit Sozialen Medien sowie Standardsoftware an Schulen, anzuwenden. - grundlegende digitale Technologien zur Kommunikation und Kooperation zu nutzen. - mögliche Aspekte und Bestandteile einer digitalen Schulgemeinschaft am eigenen Standort zu erkennen. 							
Lehr- und Lernformen: Seminar, Vortrag, Präsentationen, praktisches Arbeiten, Gruppenarbeiten, Selbststudium, E-Learning, Blended Learning							
Leistungsnachweise: Der Leistungsnachweis erfolgt durch aktive Teilnahme an allen Lehrveranstaltungen des Moduls sowie durch schriftliche bzw. praktische Leistungsnachweise. Einzelbeurteilungen über alle Lehrveranstaltungen mit „mit Erfolg teilgenommen“ bzw. „ohne Erfolg teilgenommen“.							

Kurzzeichen	LV-Titel	LV-Typ	LN	Bereiche	SWSt	EC	Sem
LGM511SEDS	Digitale Schule – Bildung im digitalen Raum reflektieren	SE	pi	FW / PPS	1	1	1.
LGM512SUD1	Digitale Technologien verstehen und anwenden	SU	pi	FW / PPS	1	1	1.

Beschreibung der Lehrveranstaltungen – 1. Semester

LGM511SEDS	Digitale Schule – Bildung im digitalen Raum reflektieren
Lernergebnisse der Lehrveranstaltung	Die Absolventinnen und Absolventen <ul style="list-style-type: none"> - diskutieren ausgewählte rechtliche und ethische Aspekte des Einsatzes von digitalen Technologien, - kennen grundlegende Ergebnisse aus der Mediennutzungsforschung und reflektieren das eigene Mediennutzungsverhalten, - erwerben grundlegende Kenntnisse im mündigen und kritischen Umgang mit digitalen Technologien (z.B. Safer Internet), - lernen die unterschiedlichsten Kommunikationsszenarien in Social-Media-Umgebungen kennen, - lernen mögliche Aspekte und Bestandteile einer digitalen Schulgemeinschaft (z.B. Einsatz von Lernplattformen, Anwendersoftware, Öffentlichkeitsarbeit und Social Media, etc.) kennen.
Lehrinhalte	<ul style="list-style-type: none"> - Rechtliche und ethische Aspekte im Zusammenhang mit dem Einsatz von digitalen Technologien (z.B. DSGVO) - Mediennutzungsverhalten – Forschungsergebnisse und Analyse des eigenen Nutzungsverhaltens - Verantwortungsvolle und kritische Nutzung digitaler Medien bzw. Technologien (z.B. Safer-Internet-Fallbeispiele, Netiquette, etc.), - Wechselwirkungen von Social Media und Gesellschaft (z.B. Einflüsse auf Identitäts- und Persönlichkeitsbildung, etc.) - Grundlegende Aspekte und Bestandteile einer digitalen Schulgemeinschaft (Plattformen, schulspezifische Software, Kommunikation Eltern/Erziehungsberechtigten-Lehrpersonen-Schüler*innen, etc.)

LGM512SUD1	Digitale Technologien verstehen und anwenden
Lernergebnisse der Lehrveranstaltung	Die Absolventinnen und Absolventen <ul style="list-style-type: none">- erwerben Wissen über lokales als auch über cloud-basiertes Daten- und Dateimanagement,- können praktische Aufgabenstellungen mit Standardsoftware online und offline bearbeiten,- haben Kenntnisse, um Informationen in digitalen Medien zu suchen und kritisch zu bewerten,- erwerben grundlegende Fähigkeiten zur digitalen Kommunikation und Kooperation.
Lehrinhalte	<ul style="list-style-type: none">- lokales und cloud-basiertes Daten- und Dateimanagement,- praktische Aufgabenstellungen mit Standardsoftware online und offline bearbeiten,- Informationen in digitalen Medien suchen und kritisch bewerten,- mit digitalen Medien kommunizieren und kooperieren.

8.2 Modul 2: Unterrichten, Beraten und Begleiten im Kontext der digitalen Transformation

LGM52							
Modulniveau:	SWSt:	ECTS-AP:	Modulart:	Semester	Voraussetzung:	Sprache	Institution/en
HLG	2	3	PM	2.	Zulassung zum Studium	Deutsch	Institut 2 Department 6
Inhalt: Auseinandersetzung mit Unterricht, Beratung und Begleitung im Kontext der digitalen Transformation sowie Entwicklung von beruflichen Handlungskompetenzen in den Rollen als Lehrer*in und Mentor*in.							
Kompetenzen: Die Absolventinnen und Absolventen des Moduls sind in der Lage, <ul style="list-style-type: none"> - ihre berufliche Haltung und Bildungsziele in Bezug auf die Herausforderungen im Kontext der digitalen Transformation zu reflektieren und zu adaptieren, - exemplarische Konzepte, Methoden, Tools, Unterrichtsmittel und Medien für den eigenen Unterricht, die Kommunikation, Kollaboration, Beratung und Begleitung mit unterschiedlichen Zielgruppen zu finden, zu bewerten und einzusetzen, - geltende rechtliche Rahmenbedingungen (DSGVO, Urheberrecht) zu berücksichtigen, - die erworbenen digitalen Kompetenzen für die spezifische Situation am Schulstandort in der Rolle als Lehrperson und Mentor*in einzusetzen. 							
Lehr- und Lernformen: Seminar, Vortrag, Präsentationen, praktisches Arbeiten, Gruppenarbeiten, Selbststudium, E-Learning, Blended Learning							
Leistungsnachweise: Der Leistungsnachweis erfolgt durch aktive Teilnahme an allen Lehrveranstaltungen des Moduls sowie durch schriftliche bzw. praktische Leistungsnachweise. Im Rahmen des Seminars mit Übung „Digitale Technologien für Kommunikation, Beratung und Begleitung nutzen“ ist eine Abschlussarbeit zu verfassen. Einzelbeurteilungen über alle Lehrveranstaltungen mit „mit Erfolg teilgenommen“ bzw. „ohne Erfolg teilgenommen“.							

Kurzzeichen	LV-Titel	LV-Typ	LN	Bereiche	SWSt	EC	Sem
LGM521SEUZ	Unterricht zukunftsorientiert gestalten	SE	pi	FW / PPS	1	1	2.
LGM522SUD2	Digitale Technologien für Kommunikation, Beratung und Begleitung nutzen	SU	pi	FW / PPS	1	2	2.

Beschreibung der Lehrveranstaltungen – 2. Semester

LGM521SEUZ	Unterricht zukunftsorientiert gestalten
Lernergebnisse der Lehrveranstaltung	<p>Die Absolventinnen und Absolventen</p> <ul style="list-style-type: none"> - reflektieren die eigene berufliche Haltung in Bezug auf gegenwärtige Herausforderungen im Kontext der digitalen Transformation, mit dem Ziel einen kritischen, offenen und innovativen Umgang mit diesen zu erarbeiten, - reflektieren und entwickeln Bildungsziele in Bezug auf die Anforderungen der digitalen Transformation, - kennen exemplarische didaktische Konzepte, Methoden und Tools, die sich aus dem Einbezug digitaler Technologien ergeben, - nutzen ausgewählte digitale Unterrichtsmittel und Medien zur Erweiterung des eigenen Repertoires und unter Einhaltung geltender rechtlicher Rahmenbedingungen (z.B. Urheberrecht für Schule und Unterricht, Open Education Resources, etc.) - kennen Computational Thinking als überfachliche Kompetenz und entwickeln exemplarische Lehr-Lernszenarien, um die Entwicklung dieser Kompetenz zu fördern.
Lehrinhalte	<ul style="list-style-type: none"> - Praktische Reflexion von beruflicher Haltung und Bildungszielen im Kontext der digitalen Transformation - Exemplarische Konzepte, Methoden und Tools im Bereich des digitalen Lehrens und Lernens - Nutzung ausgewählter digitaler Unterrichtsmittel und Medien - Rechtliche Rahmenbedingungen der Nutzung von Quellen zur Unterrichtsplanung - Computational Thinking als überfachliche Kompetenz.

LGM522SUD2	Digitale Technologien für Kommunikation, Beratung und Begleitung nutzen
Lernergebnisse der Lehrveranstaltung	Die Absolventinnen und Absolventen <ul style="list-style-type: none"> - kennen und nutzen digitale Tools zur Kommunikation mit unterschiedlichen Zielgruppen (Schüler*innen, Kolleg*innen, Eltern und Erziehungsberichtigte, Praktikant*innen und Induktionist*innen), - kennen und nutzen digitale Tools zur Kollaboration mit unterschiedlichen Zielgruppen (Schüler*innen, Kolleg*innen, Eltern und Erziehungsberichtigte, Praktikant*innen und Induktionist*innen), - kennen die Spezifika von Settings der Online-Kommunikation, Online-Beratung und Online-Begleitung und wenden diese an, - analysieren die spezifische Struktur und die organisatorischen Rahmenbedingungen zum Umgang mit digitalen Technologien (z.B.: Hardware, Software, Netzwerktechnologie, Einsatz von Medien, Netiquette, Codices, etc.) am eigenen Schulstandort aus Anwender*innenperspektive und entwickeln Szenarien, um Mentees diesen Umgang näher zu bringen (Leitfaden, Checkliste, etc.).
Lehrinhalte	<ul style="list-style-type: none"> - Exemplarische Tools zur Kommunikation und Kollaboration mit unterschiedlichen Zielgruppen - Spezifika der Online-Kommunikation, -Beratung und -Begleitung - Instrumente zur Dokumentation, Analyse und Vermittlung des Umgangs mit digitalen Technologien am Schulstandort.

Legende:

EC bzw. **ECTS-AP** = ECTS-Anrechnungspunkte (1 EC entspricht einem Workload von 25 Stunden).

ECTS = European Credit Transfer System.

Bereiche: **BW** = Bildungswissenschaften, **FD/FW** = Fachdidaktik/Fachwissenschaft, **PPS** = Pädagogisch-Praktische Studien.

LV-Typen: **VS**= Vorlesung und Seminar, **SE** = Seminar, **SU** = Seminar mit Übung, **UE** = Übung.

PA = Prüfungsart: **pi** = prüfungsimmanent, **npi**= nicht prüfungsimmanent.

SWSt = Semesterwochenstunden (1 SWSt entspricht 15 UE), **1 UE** = Unterrichtseinheit zu 45'.

9 Abschluss des Hochschullehrgangs

Für den Abschluss des Hochschullehrganges „MENTORING – Digitale Kompetenzen anwenden“ ist die erfolgreiche Teilnahme an allen vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen laut Curriculum. Leistungen in diesem Hochschullehrgang werden nach der zweistufigen Notenskala („mit Erfolg teilgenommen“ bei positiver Absolvierung bzw. „ohne Erfolg teilgenommen“ bei negativer Absolvierung) beurteilt. Der Hochschullehrgang wird mit einem Zeugnis der Pädagogischen Hochschule, Viktor Frankl Hochschule abgeschlossen.

10 Prüfungsordnung

§ 1 Geltungsbereich

Die Prüfungsordnung umfasst hochschullehrgangsspezifische Regelungen für das jeweilige Curriculum. Sie basiert auf dem Hochschulgesetz 2005 idGF. sowie auf der Satzung der Pädagogischen Hochschule Kärnten idGF. Die Bestimmungen und zum jeweiligen Zeitpunkt geltenden Vorgaben, Richtlinien, Verordnungen und curricularen Bestimmungen zu Hochschullehrgängen sind anzuwenden.

§ 2 Informationspflicht

Gemäß § 42a Abs. 1 HG 2005 idGF. ist vor Beginn jedes Semesters ein elektronisches Verzeichnis der Lehrveranstaltungen zu veröffentlichen, welches Informationen über den Titel, den Namen der Leiterin oder des Leiters, die Art, die Form (gegebenenfalls inklusive Angabe des Ortes der Abhaltung) und die Termine der Lehrveranstaltungen enthält. Dieses ist laufend zu aktualisieren. Folgend § 42 Abs. 2 HG 2005 idGF. hat die Lehrveranstaltungsleitung zusätzlich zu diesem veröffentlichten Verzeichnis vor Beginn jedes Semesters die Studierenden in geeigneter Weise über die Ziele, die Form, die Inhalte, die Termine und die Methoden ihrer Lehrveranstaltungen sowie über die Inhalte, die Form, die Methoden, die Termine, die Beurteilungskriterien und die Beurteilungsmaßstäbe der Prüfungen zu informieren. Sollten sich die bekannt gegebene Form, die Termine, die Methoden oder die Beurteilungskriterien der Lehrveranstaltung oder der Prüfung während des Semesters aus zwingenden Gründen, welche vom Rektorat festzustellen sind, ändern, sind gemäß § 42 Abs. 4 HG 2005 idGF. allfällige Änderungen den Studierenden unverzüglich in geeigneter Weise mitzuteilen. Den Studierenden, die unter den geänderten Rahmenbedingungen nicht mehr teilnehmen wollen, ist jedenfalls das Recht einzuräumen, sich von der betreffenden Lehrveranstaltung oder Prüfung abzumelden, ohne dass eine Anrechnung auf die Gesamtzahl der zulässigen Prüfungsantritte erfolgt.

§ 3 Lehrveranstaltungen

Die Lehrveranstaltungstypen sind in § 29 der Satzung der Pädagogischen Hochschule Kärnten idGF. geregelt. Darüber hinausgehend sind insbesondere die Bestimmungen des § 31 zu E-Learning und virtueller Lehre, des § 32 zur Abhaltung in einer Fremdsprache, des § 33 zur Abhaltung in der lehrveranstaltungsfreien Zeit, der §§ 41 und 42 zur Anmeldung und zur Reihung im Zuge der Lehrveranstaltungsplatzvergabe, des § 43 zur Durchführung von prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen anzuwenden sowie sämtliche Regelungen des Hochschulgesetzes idGF. sowie der Satzung der Pädagogischen Hochschule Kärnten idGF., die den Studienbetrieb regeln.

§ 4 Präsenzstunden und Anwesenheitsverpflichtung

Das Präsenzstundenausmaß ist folgend § 30 der Satzung der Pädagogischen Hochschule Kärnten idGF. die Zeit, in der Lehrende und Studierende im Rahmen von Lehrveranstaltungen zum Zweck des Erwerbs von Kompetenzen, Kenntnissen, Fertigkeiten und Methoden zusammentreffen. Eine Unterrichtseinheit dauert 45 Minuten. Zu allen Lehrveranstaltungen sind Präsenzstundenausmaße in Semesterwochenstunden anzugeben. Eine Semesterwochenstunde entspricht 15 Unterrichtseinheiten. Gemäß § 43 Abs. 4 der Satzung der Pädagogischen Hochschule Kärnten idGF. besteht bei prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen Anwesenheitspflicht, die in der Prüfungsordnung des Bachelorstudiums Lehramt Sekundarstufe Allgemeinbildung mit 75% festgelegt wird. Wird die erforderliche Anwesenheit unterschritten und hat der/die

Studierende bereits einen Auftrag zur Erbringung einer Teilleistung nachweislich übernommen, gilt dies als Prüfungsabbruch und die Prüfung ist negativ zu beurteilen. Bei Lehrveranstaltungen der pädagogisch-praktischen Studien (Studienfachbereich PPS mit dem LV-Typ PR) besteht 100%ige Anwesenheitspflicht.

§ 5 Beurteilung des Studienerfolgs

Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls erfolgt durch Prüfungen über einzelne Lehrveranstaltungen eines Moduls. Grundlagen für die Leistungsbeurteilung sind die Anforderungen des Curriculums. Arten von Prüfungen, Prüfungsmethoden und Durchführungsbestimmungen sind in der Satzung der Pädagogischen Hochschule Kärnten in den §§ 34-40 idgF. geregelt. Alle erforderlichen Leistungsnachweise zu Lehrveranstaltungen sind studienbegleitend möglichst zeitnah zu den Lehrveranstaltungen, in denen die relevanten Inhalte erarbeitet worden sind, längstens aber bis zum Ende des auf die Abhaltung der Lehrveranstaltungen folgenden Semesters zu erbringen. Werden Leistungsnachweise ausnahmsweise nach Ablauf des dem Modul folgenden Studiensemesters erbracht, haben sie sich an einer vergleichbaren aktuellen Lehrveranstaltung oder an einem vergleichbaren aktuellen Modul zu orientieren.

Der positive Erfolg von Prüfungen und wissenschaftlichen sowie künstlerischen Arbeiten ist gemäß § 43 Abs. 2 HG 2005 idgF. „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3), „Genügend“ (4), der negative Erfolg mit „Nicht genügend“ (5) zu beurteilen. Zwischenbeurteilungen sind unzulässig. Bei Heranziehung der fünfstufigen Notenskala für die Beurteilung von Leistungsnachweisen gelten in der Regel folgende Leistungszuordnungen:

Mit „Sehr gut“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in weit über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllt und eigenständige adäquate Lösungen präsentiert werden.
Mit „Gut“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllt und zumindest eigenständige Lösungsansätze angeboten werden.
Mit „Befriedigend“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in den wesentlichen Bereichen zur Gänze erfüllt werden.
Mit „Genügend“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in den wesentlichen Bereichen überwiegend erfüllt werden.
Mit „Nicht genügend“ sind Leistungen zu beurteilen, welche die Erfordernisse für eine Beurteilung mit „Genügend“ nicht erfüllen.

Wenn diese Form der Beurteilung unmöglich oder unzumutbar ist, hat die positive Beurteilung „Mit Erfolg teilgenommen“, die negative Beurteilung „Ohne Erfolg teilgenommen“ zu lauten. Dies ist in der jeweiligen Modulbeschreibung des Curriculums zu verankern.

„Mit Erfolg teilgenommen“ wird beurteilt, wenn die beschriebenen Anforderungen zumindest in den wesentlichen Bereichen überwiegend oder darüber hinausgehend erfüllt werden.
„Ohne Erfolg teilgenommen“ wird beurteilt, wenn Leistungen die Erfordernisse für eine Beurteilung mit „Mit Erfolg teilgenommen“ nicht erfüllen.

Prüfungen, die aus mehreren Fächern oder Teilen bestehen, sind gem. § 43 Abs. 3 HG 2005 idgF. nur dann positiv zu beurteilen, wenn jedes Fach oder jeder Teil positiv beurteilt wurde. Werden bei Prüfungen unerlaubte Hilfsmittel eingesetzt oder wird durch ein Plagiat oder anderes Vortäuschen wissenschaftlicher Leistungen gegen die Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis verstoßen und dies noch vor einer Beurteilung entdeckt, hat der/die Prüfer/in den Sachverhalt insbesondere durch Aktenvermerk oder Sicherstellung von Beweismitteln zu dokumentieren und die Prüfung negativ zu beurteilen. Die Beurteilung von Prüfungen und wissenschaftlichen sowie künstlerischen Arbeiten sind dem/der Studierenden gemäß § 46 Abs. 1 HG 2005 idgF. durch ein Zeugnis zu beurkunden. Gemäß § 44 Abs. 5 HG 2005 idgF. ist den Studierenden auf Verlangen Einsicht in die Beurteilungsunterlagen und in die Prüfungsprotokolle zu gewähren, wenn sie oder er dies innerhalb von sechs Monaten ab Bekanntgabe der Beurteilung verlangt. Die Studierenden sind berechtigt, diese Unterlagen zu vervielfältigen. Vom Recht auf Vervielfältigung und einer Einsichtnahme auf elektronischem Weg ausgeschlossen sind Multiple Choice-Fragen inklusive der jeweiligen Antwortmöglichkeiten. Weitere Bestimmungen zur Beurteilung des Studienerfolgs sind in der Satzung der Pädagogischen Hochschule Kärnten unter § 44 idgF. geregelt.

§ 6 Wiederholung und Anerkennung von Prüfungen

Auf Basis der §§ 43, 43a und 56 des HG 2005 idGF. regelt die Satzung der Pädagogischen Hochschule Kärnten idGF. die Wiederholung und Anerkennung von Prüfungen in den §§ 45 und 46.

§ 7 Bestellung der Prüfer/innen und Prüfungs- und Beurteilungsmethoden

Die Prüfungen über einzelne Lehrveranstaltungen werden von den jeweiligen Lehrveranstaltungsleiter/inne/n abgenommen. Bei längerfristiger Verhinderung eines Prüfers / einer Prüferin hat das für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige Organ eine fachlich geeignete Ersatzkraft zu bestimmen. Gemäß § 37 der Satzung der Pädagogischen Hochschule Kärnten idGF. hat für kommissionelle Prüfungen das für studienrechtliche Angelegenheiten zuständige Organ Prüfungskommissionen zu bilden. Studierende haben laut § 63 Abs. 1 Z 12 HG 2005 idGF. das Recht, Anträge hinsichtlich der Person des Prüfers / der Prüferin zu stellen, die nach Möglichkeit zu berücksichtigen sind. Bei der zweiten Wiederholung einer Prüfung oder der Wiederholung eines im Curriculum gekennzeichneten Praktikums im Rahmen der pädagogisch-praktischen Studien ist dem Antrag auf eine/n bestimmte/n Prüfer/in der Pädagogischen Hochschule der Zulassung zum Studium, in dem die Prüfung abzulegen ist, jedenfalls zu entsprechen, sofern diese oder dieser zur Abhaltung der Prüfung berechtigt ist. Für Studierende mit einer Behinderung im Sinne des § 3 des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes, BGBl. I Nr. 82/2005, sind im Sinne von § 42 Abs. 11 und § 63 Abs. 1 Z 11 HG 2005 idGF. unter Bedachtnahme auf die Form der Behinderung beantragte abweichende Prüfungsmethoden zu gewähren, wobei der Nachweis der zu erbringenden Teilkompetenzen grundsätzlich gewährleistet sein muss.

11 Schlussbemerkungen

11.1 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Pädagogischen Hochschule, Viktor Frankl Hochschule in Kraft.